

WARN.STREIK



Harry-Brot Soltau

NGG. Wir in der Brot- und Backwarenindustrie NRW & Nord



Info Nr. 1 » 2. Mai 2023

» Aufruf zum Warnstreik: Jetzt Druck machen!

Viel zu wenig haben die Arbeitgeber in der ersten Tarifverhandlung in der Brotindustrie NRW & Nord angeboten. Das Angebot reicht bei weitem nicht aus, um den Beschäftigten angesichts der anhaltend hohen Kostenerhöhungen zu helfen. In der Lohnverhandlung wollen sie die Beschäftigten mit Reallohnverlusten abspesen. Unsere Antwort: Streik! Vor der zweiten Verhandlung am 22. Mai 2023 rufen wir die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen und Norddeutschland zu Warnstreiks auf.

Das Angebot der Arbeitgeber: 4,2 % jetzt & 4,0 % in 2024 sowie 1.500 Euro Einmalzahlung (unklar wie und wann ausgezahlt) ist angesichts der anhaltenden Inflation, die das Leben unbezahlbar macht, nicht annehmbar. Die Preisexplosionen werden nicht mehr sinken, auch nicht in 2024. Wir brauchen **dauerhafte** Lohnsteigerungen statt Einmalzahlungen.

Deshalb rufen wir jetzt zu Warnstreiks auf - sei auch Du dabei!



Gegen
hohe Preise
helfen nur
höhere Löhne
Mach mit!
Unterstütze
unsere
Forderungen!

Warnstreik bei Harry-Brot



Wir gehen gemeinsam vors Tor!

» **Wann?** 2. Mai 2023 | 10 -16 Uhr

» **Wo?** Werksparkplatz



SCAN MICH!





Info Nr. 1 » 2. Mai 2023

» Der Streik ist Dein gutes Recht!

Vor der zweiten Verhandlung rufen wir in der Brot- und Backwarenindustrie NRW & Nord zu Warnstreiks auf. Das ist unser gutes Recht. Dennoch gilt es, bestimmte Regeln zu beachten. Wir klären auf: Wer darf streiken? Was ist erlaubt?

» Was ist ein Warnstreik?

Diese Form des Arbeitskampfes ist befristet. Die Gewerkschaft kann kurzfristig dazu aufrufen. Sie braucht dazu kein Mitgliedervotum (Urabstimmung).

» Unseren Forderungen Nachdruck verleihen

Um mit dem Arbeitgeber auf Augenhöhe zu verhandeln, gibt es das Streikrecht. Arbeitskämpfe sind nötig, wenn die Arbeitgeber in Tarifrunden zum Beispiel kein Angebot vorlegen oder die Gespräche stocken.

» Warum ist es wichtig, dass viele mitmachen?

Mit Warnstreiks machen wir unsere Anliegen sichtbar. Wir zeigen den Arbeitgebern: Die Beschäftigten stehen hinter den Tarifforderungen. Wir erzeugen Druck für gute Tarifergebnisse. Wir stärken die Verhandlungsposition der NGG.

» Wenn Warnstreiks nicht ausreichen...

Führen die Tarifverhandlungen trotz Warnstreiks zu keinem Ergebnis, kann die Gewerkschaft zu längeren, auch **unbefristeten Streiks** aufrufen. Dazu muss die NGG zunächst das Scheitern der Verhandlung erklären.



» Wer darf am Warnstreik teilnehmen?

Alle von der NGG zum Warnstreik aufgerufenen Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrags. Leiharbeiter haben das Recht, den Einsatz im bestreikten Betrieb während eines Streiks abzulehnen.

» Darf mich mein Chef wegen des Streiks kündigen?

Nein. Wer streikt handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen vertragliche Arbeitspflichten. Während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht. Eine **Abmahnung** oder **Kündigung** wegen Teilnahme am Warnstreik ist unzulässig (**Maßregelungsverbot**). Wichtig: gestreikt werden darf nur, wenn die Gewerkschaft dazu aufgerufen hat.

» Dürfen befristet Beschäftigte streiken?

Ja. Befristet Beschäftigte haben die gleichen Rechte wie andere. Sie dürfen streiken. Aber: Sie sind eher dem Druck des Arbeitgebers ausgesetzt. Es muss daher darauf geachtet werden, dass ihnen gegenüber z. B. das Maßregelungsverbot beachtet wird. Im Zweifel und bei Fragen wende dich direkt an die NGG.